

---

**154/A XXII. GP**

---

**Eingebracht am 13.06.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Antrag**

**der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Matznetter, Verzetnitsch, Spindelberger,  
Erika Scharer  
und Genossinnen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz  
geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarkt geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz geändert wird.**

Das Kapitalmarktgesetz BGBl I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 97/2001 wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

1. In § 3 Abs. 1 Z 9 wird die Zahl 40.000 Euro durch die Zahl 100.000 Euro ersetzt und lautet nun wie folgt:

"Wertpapiere oder Veranlagungen, die in Stückelungen (Anteilen) zu mindestens 100.000 Euro oder dem entsprechenden Euro-Gegenwert in einer ausländischen Währung oder in einer Rechnungseinheit angeboten werden

oder Wertpapiere oder Veranlagungen, die nicht unter diesem Wert oder Gegenwert von einem einzelnen Anleger erworben werden können;"

2. § 5 Abs 4 lautet wie folgt:

„Das Rücktrittsrecht nach Abs. 1 erlischt mit Ablauf von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der Prospekt oder die Angaben nach § 6 veröffentlicht wurden. Das Rücktrittsrecht nach Abs. 2 erlischt mit Ablauf von 14 Tagen nach dem Tag, an dem dem Verbraucher der Erwerb gemäß § 14 Z 3 bestätigt wurde.“

3. § 7 Abs 1 lautet wie folgt:

„§ 7. (1) Der Prospekt ist in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen, wobei im zweiten Fall eine beglaubigte Übersetzung beizufügen ist. Dieser hat alle Angaben zu enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenslage, insbesondere über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und dessen Entwicklungsaussichten und über die mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundenen Rechte zu bilden.“

4. § 11 lautet wie folgt(Prospekthaftung):

„§ 11. (1) Jedem Anleger haften für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Prospektangaben (§ 7) oder der sonstigen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Angaben (§§ 6 und 10), die für die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen erheblich sind, entstanden ist,

1. der Emittent für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben,
2. der Prospektkontrollor für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen,
3. derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Anlagen im Sinne der Z 1 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge Fahrlässigkeit nicht gekannt haben, und
4. der Abschlussprüfer, der in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne der Z 1 und in Kenntnis, dass der von ihm bestätigte Jahresabschluss eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluss mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat.

Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes beim Prospektkontrollor braucht der Anleger das Vorliegen des in den Z 1 oder 2 genannten Verschuldens nicht zu beweisen. Die Haftung nach Z 3 besteht nur gegenüber jenem Anleger, dessen

Vertragserklärung ein Haftungspflichtiger entgegengenommen oder dessen Erwerb von Wertpapieren oder Veranlagungen er vermittelt hat.

- (2) Bei Wertpapieren oder Veranlagungen ausländischer Emittenten trifft die Haftpflicht gemäß Abs. 1 Z 1 auch denjenigen, der das prospektpflichtige Angebot im Inland gestellt hat.
- (3) Trifft die Haftpflicht mehrere, so haften sie zur ungeteilten Hand. Ihre Haftung wird nicht dadurch gemindert, dass auch andere für den Ersatz desselben Schadens haften.
- (4) Die Haftpflicht kann im voraus zum Nachteil von Anlegern weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- (5) Ersatzansprüche können nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, dass infolge unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben die im Prospekt beschriebenen Wertpapiere oder Veranlagungen nicht erworben wurden.
- (6) Die Höhe der Haftpflicht gegenüber jedem einzelnen Anleger ist nicht begrenzt. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der letzte bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises maßgeblich.
- (7) Schadenersatzansprüche aus der Verletzung anderer gesetzlicher Vorschriften oder aus der Verletzung von Verträgen bleiben hievon unberührt."

## Artikel II Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz trifft am 1. November 2003 in Kraft.

Über diesen Antrag wird die Anberaumung einer Ersten Lesung innerhalb von 3 Monaten verlangt.

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuss

## Begründung

Mit diesem Gesetzesantrag werden konsumentenrechtlich nachteilige Bestimmungen im Kapitalmarktgesetz korrigiert. Damit wird insgesamt der Anlegerschutz verstärkt. Dies nicht zuletzt aus aktuellen Gründen, da im Rahmen der privaten Altersvorsorge beispielsweise Anteile und sonstige Beteiligungen an kapitalgedeckten Pensionsinvestmentfonds (PIF's) bzw. anderen privaten Pensionsmodellen mit hohen Renditeversprechungen heftigst beworben wurden und werden. Allerdings befinden sich nun die Pensionsinvestmentfonds „Tief im Minus“. Und nun kommt die „Zukunftsvorsorge neu“ (entweder als Fondsvariante oder als Versicherungsprodukt). 4 % - 6 % Ertrag soll die „Zukunftsvorsorge neu“ nach Schätzung der Anbieter bringen. Trotz staatlicher Förderung sind aber viele Fragen ungeklärt, insbesondere auch, ob die Kapitalgarantie und Prämiengarantie sowie Steuerfreiheit langfristig aufrecht bleiben. Denkbar ist natürlich auch wieder eine Anlassgesetzgebung wie beim Pensionskassengesetz, wenn die Börsenkurse fallen und die prognostizierten bzw. versprochenen Erträge nicht vorhanden sind.

Ungeklärt sind die Höhe der diversen Gebühren (Ausgabeaufschlag und jährliche Managementgebühren), Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie die Sicherungskosten für die sog. Kapitalgarantie. Bemerkenswert ist, dass keine Mindestverzinsung in Höhe der Inflation garantiert wird und die Inflation durch die reine Kapitalgarantie nicht abgegolten wird. Dies kann zu langfristig realer Kapitalverminderung führen. Besonders riskant ist aber die Abhängigkeit von der Entwicklung der Wiener Börse, da der Aktienanteil von mindestens 40 % dort zu investieren ist. Dieses Risiko kann besonders deutlich bei der Entwicklung der Pensionsinvestmentfonds, die trotz staatlicher Förderungen Millioneneinbußen an der Börse hinnehmen mussten, nachvollzogen werden.

Die österreichische Nationalbank hat als „neutrale Institution“ am 10.6.2003 auf die Kursrisiken in der neuen staatlich geförderten Privatvorsorge aufmerksam gemacht. OeNB-Gouverneur Klaus Liebscher betonte dabei er hielte es aber für unverantwortlich, nicht darauf hinzuweisen, dass dies keine „Einbahnstraße“ sei. „Das ist kein Game, das immer nur Gewinne kennt.“ Der 5. Finanzmarktstabilitätsbericht der OeNB weist auf die möglichen Risiken der „Zukunftsvorsorge“ in durchaus scharfer Form hin. Wörtlich heißt es in diesem Bericht: „Die Konzentration der staatlichen Förderung der institutionalisierten individuellen Altersvorsorge auf ein Produkt mit einem hohen Anteil inländischer Aktien birgt..... nicht unbeträchtliche finanzökonomische Probleme in sich.“

Darüber hinaus wird die Inlandsquote kritisiert sowie auch das Argument, dass die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge den heimischen Kapitalmarkt auf Sicht wesentlich beleben wird.

Die Bundesregierung beabsichtigt trotzdem die staatlich geförderte private Altersvorsorge weiter zu forcieren: „*Neben der Sicherung der Pensionen durch das Umlageverfahren (1. Säule) wird als Ergänzung auch der Ausbau der betrieblichen und der individuellen Altersvorsorge (2. und 3. Säule), vor allem im Lichte einer zusätzlichen Altersvorsorge und entsprechender internationaler Gepflogenheiten weiter forciert* (siehe Entschließungsantrag der Abgeordneten Molterer, Scheibner vom 11.6.2003)“. Statt einer langfristigen Absicherung des gesetzlichen Pensionsrechts und des Umlageverfahrens werden damit die Menschen in Österreich risikoträchtigen privaten Vorsorgemodellen ausgesetzt, für die gegenüber dem ABGB die eingeschränkten „Anlegerschutzbestimmungen“ (z.B. Haftung) des Kapitalmarktgesetzes zur Anwendung gelangen. Dies erfordert eine Änderung des Kapitalmarktgesetzes und auch eine generelle Verbesserung der einschlägigen Publizitätsvorschriften.

Konsumentenschützer (z.B. Arbeiterkammer Niederösterreich) warnen jetzt bereits vor üblen Geschäftspraktiken beim Verkauf privater Vorsorgeprodukte. Die Gründe sind einleuchtend: Die Pensionsreform der Bundesregierung hat die Menschen in Österreich einerseits weiter verunsichert, andererseits veranlasst dies immer mehr Menschen für private Altersvorsorge vorzusehen. Die negative Folge davon ist, dass Banken, Versicherungsunternehmen sowie Strukturvertriebe in diesen Markt groß einsteigen wollen. Neue Mitarbeiter - ohne entsprechende Qualifikation - versuchen zu entsprechenden Abschlüssen zu kommen. Mit unseriösen Methoden wird versucht an das Geld von verunsicherten Konsumentinnen zu kommen.

Tausende Menschen in Österreich haben den Versprechungen der Anbieter von Pensionsinvestmentfonds geglaubt und dort investiert. Die Entwicklung spricht allerdings eine andere Sprache.

*„8 Prozent Durchschnittsrendite hatten einige Anbieter einst bei Auflage der Pensionsinvestmentfonds (PIFs) prognostiziert. Nun, davon kann zumindest bislang keine Rede sein. Im Gegenteil: Seit Anfang 2000 sind sämtliche österreichischen Pensionsinvestmentfonds im Minus. Das Börsen-Dauertief hat - so wie bei anderen gemischten Fonds heimischer Banken und Kapitalanlagegesellschaften auch - zu teils massiven Kursverlusten geführt. Lediglich bei Fonds mit geringem Aktienanteil halten sich die Verluste derzeit in Grenzen“* (Konsument 6/2003).

Aus der anschließenden Aufstellung ergeben sich äußerst eindrucksvoll die aktuellen Einbußen der einzelnen Pensionsinvestmentfonds aufgrund der Verluste an der Börse.

Pensionsinvestmentfonds: Schwer im Minus	Werteentwicklung in % *)		Aktienquote derzeit
	Fonds	staatl inkl.	. Prämie exkl.
Raiffeisen-Pensionsfonds Sicherheit	- 0.81	-6.41	30
BAWAG P.S.K. PIF Ausgewogen	- 4.01	-9.54	36
Volksbank-Pension	- 4.23	-9.84	31
ESPA PIF MIX	-4.29	-9.93	34
Klassik Pension Ertrag	- 5.04	-0.53	36
Capital Invest Pensionsinvest traditionell	- 5.18	-10.75	30
Kepler Pensionsfonds Sicherheit	- 6.77	-12.29	34
3 Banken Defensiv-PIF	- 8.54	-14.00	35
Raiffeisen-Pensionsfonds Ertrag	- 8.77	-14.08	40
BAWAG P.S.K. PIF Dynamisch	-10.98	-16.37	55
RINGTURM PIF-traditionell	-12.45	-17.89	33
Capital Invest Pensionsinvest klassisch	-13.32	-18.62	50
S-Penslons Vorsorge-OÖ/PIF	-14.07	-19.35	53
Kepler Pensionsfonds Ertrag	-15.88	-21.10	48
Raiffeisen-Pensionsfonds Wachstum	-17.46	-22.47	60
ESPA PIF TOP	-17.65	-22.87	61
Volksbank-Pension Plus	-18.13	-23.24	60
SKWB Schoellerbank PIF	-18.88	-23.83	60
Klassik Pension Wachstum	-19.88	-24.86	66
Allianz Invest Pension Plus	-20.34	-25.43	70
RINGTURM PIF-dynamisch	-20.91	-26.15	41
Capital Invest Pensionsinvest dynamisch	-21.36	-26.38	70
3 Banken Offensiv-PIF	-24.19	-29.12	60
Kepler Pensionsfonds Wachstum	-24.32	-29.25	63

•) Werteentwicklung vom 1.1. 2000 bis 26.2. 200360

Um den Anlegerschutz für Produkte der Zukunftsvorsorge langfristig sicherzustellen ist aus den dargelegten Gründen eine Änderung des Kapitalmarktgesetzes notwendig sowie eine Verbesserung bei den Publizitätsvorschriften.

### **Zu den Änderungen des Kapitalmarktgesetzes im einzelnen:**

Die Verlängerung der Rücktrittsfrist auf 14 Tage entspricht einerseits dem Ziel alle konsumentenrechtlichen relevanten Rücktrittsfristen in Österreich zu vereinheitlichen, andererseits auch der europäischen Tendenz bei bestimmten Verbraucherverträgen eine 14tägige Rücktrittsfrist vorzusehen (zuletzt siehe Entwurf EU - Verbraucherkredit-Richtlinie).

Ein Prospekt ausschließlich in englischer Sprache ist für nichtprofessionelle Anleger schwer zu lesen und zu durchschauen. Um mögliche Fehlentscheidungen und finanzielle Nachteile möglichst gering zu halten, werden Anbieter verpflichtet zumindest eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache dem Prospekt beizufügen, wobei damit der deutsche Wortlaut für die Veranlagung maßgeblich ist.

Die Haftung nach dem Kapitalmarktgesetz bleibt in der derzeit gültigen Fassung hinter der nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und auch nach dem Börsegesetz zurück. Der Prospektkontrollor und der Anbieter sowie Vermittler der Anlage sollen daher ebenfalls bereits für leichte Fahrlässigkeit zu haften haben. Eine derartige Regelung ist im Kapitalmarktgesetz zu verankern, weil das

Kapitalmarktgesetz in der derzeit gültigen Fassung nur eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit vorsieht.

Auch die Beschränkung der Schadensersatzhöhe im Kapitalmarktgesetz stellt eine Verschlechterung gegenüber den Schadensersatzbestimmungen im ABGB dar. Da diese sachlich nicht gerechtfertigt ist, wird diese Beschränkung im Kapitalmarktgesetz korrigiert.

Die derzeit gültige Sonderverjährungsfrist ist sachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar, daher folgt eine ersatzlose Streichung von § 11 Abs. 7 i. d. Fassung BGBL I Nr. 97/2001 Kapitalmarktgesetz (KMG).